

Eintracht Werne

27/62 e.V.



Eintracht Werne 27/62 e.V. * Grote-Dahl-Weg 8 * 59368 Werne

An teilnehmenden Gastvereinen/ an
alle Mitglieder von
Eintracht Werne 27/62 e.V.

Vorstand
Grote-Dahl-Weg 8
59368 Werne

24.11.2021

Info für Heim-/Gastmannschaften zum Hygiene- und Abstandsplan des Eintracht Werne 27/62 e.V.

Liebe Sportfreunde,

wir freuen uns sehr, Euch als Gast an der Sportanlage Im Dahl in Werne begrüßen zu dürfen. In der aktuellen Zeit ist es nicht selbstverständlich, dass wir uns sportlich messen dürfen. Hierüber freuen wir uns sehr. Damit auch weiterhin Spiele stattfinden können, bitte ich Euch, diese Info aufmerksam zu lesen und Eure Mannschaft über die unten genannten Regelungen zu informieren.

Ein Hygiene- und Abstandsplan-Konzept für alle anwesenden Personen ist bei Interesse zur Ansicht ausgelegt.

Hier sind die wichtigsten Informationen für die reibungslose Durchführung eines sportlichen Vergleichs:

Vereins-Informationen

| | |
|---|--|
| Verein | Eintracht Werne 27/62 e.V. |
| Ansprechpartner/in für das Hygienekonzept | Harald Wohlfarth & Sascha Hilmer |
| E-Mail: | ew2762@web.de |
| Kontaktnummer | 02389-538714 |
| Adresse Sportstätte | Sportzentrum Dahl Grote-Dahl-Weg 8 59368 Werne |

Eintracht Werne

27/62 e.V.

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte.

Rechtslage

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 24.11.2021 geltenden Fassung

I. Allgemeine Hinweise

- Unabhängig von der Inzidenz gelten die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“ zur CoronaSchVO.
- Demnach sind die AHA-Regeln in allen Lebensbereichen verpflichtend anzuwenden.
- Das Maß der mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Maßgeblich ist insoweit der vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesene Wert. Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.
- für den Fall, dass die Hospitalisierungsinzidenz für Nordrhein-Westfalen nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts den Wert von 6 übersteigen sollte, wird eine deutliche Ausweitung der Bereiche vorbehalten, für die der Zugang auf Immunisierte mit einem zusätzlichen negativen Testnachweis beschränkt ist. Bei einem Absinken der Hospitalisierungsinzidenz unter den Wert von 3 wird eine angemessene Reduzierung der Schutzmaßnahmen erfolgen.

II. Sportbetrieb

Sportbetrieb meint hier das aktive Sporttreiben in Form von Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb, Veranstaltungen, Versammlungen, Bildungsangebote etc.

a) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 CoronaSchVO genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

- die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum im Amateursport
- der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer

Eintracht Werne

27/62 e.V.

Ausgenommen sind hier:

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen

b) Immunisierte, Zugangskontrollen

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.
- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind ausgenommen,
- Die diesbezüglichen Nachweise sind beim Zutritt von den für die Einrichtungen bzw. das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen
- Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Immunitätsnachweises beziehungsweise eines Immunitäts- oder Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

Hier sind die wichtigsten Informationen für die reibungslose Durchführung eines sportlichen Vergleichs:

1. Jede Mannschaft erhält mit diesem Schreiben eine Liste zur Erfassung der Spieler/Betreuer/Trainer. Diese ist ausgefüllt zum Spiel mitzubringen. Das kurzfristige Nachtragen von „Personal“ ist jederzeit möglich. Spieler/Betreuer/Trainer erreichen das Gelände durch den **Eingang an den Umkleidekabinen**.
2. Nutzung der jeweiligen Kabinen und Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelungen (mind. 1,5 Meter Abstand)
3. Dem Schiedsrichter wird eine eigene Umkleidekabine + Dusche zur Verfügung gestellt. Ihm wird auch eigenes Trinkwasser zum Verzerr gestellt.
4. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes sind Folge zu leisten.

Eintracht Werne

27/62 e.V.

Um einen reibungslosen Ablauf unter bestmöglichen Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können, ist es bitte zwingend erforderlich, dass alle auf der Platzanlage anwesenden Personen die o.g. erforderlichen Maßnahmen konsequent umsetzen. Bei Zuwiderhandlung ist es leider unumgänglich, den entsprechenden Personen das Betreten der Platzanlage zu verwehren. Wir wünschen allen Sportlern, Übungsleitern und Gästen weiterhin Gesundheit und viel Spaß bei dem, zugegebenen Maßen eingeschränkten Spielbetrieb.

Wir wünschen Euch weiterhin alles Gute und bleibt gesund!

Der Vorstand Eintracht Werne 27/62 e.V.

Eintracht Werne

27/62 e.V.

Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

Eintracht Werne

27/62 e.V.

4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen:

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

Sicherzustellen sind

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
 - b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
 - c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
 - d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
 - e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
 - f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.
- Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

Eintracht Werne

27/62 e.V.

2. Besondere Hygieneanforderungen

Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.

Eintracht Werne

27/62 e.V.

1. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs sind **Harald Wohlfarth** und **Sascha Hilmer**.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins **Eintracht Werne 27/62 e.V.** und der Sportstätte Sportzentrum Dahl mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter/innen und sonstige Funktionsträger/innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

2. Trainingsbetrieb/Spielbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Gruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainings-/Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften möglichst vermieden wird.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training/Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.

In der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind unter Einhaltung der Allgemeinen Hygienevorschriften gestattet.
- Der Zugang erfolgt über den Haupteingang am Gebäude. Verlassen wird die Anlage grundsätzlich nur über das Durchfahrtstor. Somit wird ein Begegnungsverkehr ausgeschlossen.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife und Desinfektionsmittel ist während des Trainings-/Spielbetriebes sichergestellt.

Eintracht Werne

27/62 e.V.

Erklärung zur Einhaltung der 2G Regeln

Hiermit bestätige ich _____, Trainer/Mannschaftsverantwortlicher von

_____, dass alle Spieler und Personen des Betreuerstabs auf die

2G-Regeln (genesen, vollständig geimpft) kontrolliert worden sind und im Spielbericht des folgenden

Spiels erfasst wurden: _____ vs _____

Heimmannschaft (Druckbuchstaben)

Gastmannschaft (Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift Trainer